

Kabel Anschluss Wohnung Mehrnutzer

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gegenstand der Bedingungen

Der Vertragspartner ist Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die vertragsgegenständlichen Wohnungen befinden. Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Gestaltung für Errichtung/Modernisierung und Betrieb einer Breitband-Kommunikationsanlage (hieraufgehend Anlage) sowie die Versorgung der vertragsgegenständlichen Wohnungen mit Kabelanschlüssen und multimedialen Diensten durch die Vodafone Deutschland GmbH (im folgenden Vodafone genannt). Die Installation eines Übergabepunkts im Haus als Netzübergang zwischen dem zuführenden Breitband-Kabelnetz von Vodafone und der Anlage gehört nicht zur vertragsgegenständlichen Leistung und muss erforderlichenfalls gesondert beauftragt werden. In Falle der Errichtung/Modernisierung einer Anlage gilt die jeweilige technische Beschreibung Kabel Anschluss Wohnung bzw. Kabel Anschluss Wohnung Express. Weiterhin gilt die Preisliste Kabel Anschluss Wohnung.

2. Standardleistung

- 2.1. a) Vodafone errichtet/modernisiert und betreibt die Anlage bis zu den Anschlussdosen in den Wohnungen. Dafür wird Vodafone auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken sowie an und in den darauf befindlichen Häusern alle Vorrichtungen anbringen und alle Arbeiten ausführen, die zur Errichtung/Modernisierung und zum Betrieb der Anlage sowie zu deren Instandhaltung, Änderungen, Erweiterung und der Verbindung mit Nachbarhäusern erforderlich sind.

b) Bei Beauftragung der Produktvariante Kabel Anschluss Wohnung Express wird Vodafone das bestehende Hausverteilnetz des Vertragspartners derart mit rückkanalfähigen Komponenten aufrüsten, dass Produkte, deren Nutzung die Rückkanalfähigkeit des Hausverteilnetzes erfordert, genutzt werden können. Sollte eine entsprechende Aufrüstung nach dem Ermessen von Vodafone nicht möglich sein, wird Vodafone nach Abstimmung mit dem Vertragspartner eine neue Anlage errichten. Wünscht der Vertragspartner die Errichtung einer neuen Anlage nicht, so ist Vodafone nicht dazu verpflichtet, die Rückkanalfähigkeit des bestehenden Hausverteilnetzes herzustellen. Der Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag im Hinblick auf dieses Hausverteilnetz (zum Teil) zu kündigen.

c) Eine Verpflichtung von Vodafone zur Errichtung/Modernisierung der Anlage entfällt, sofern Vodafone die Anlage bereits auf Grundlage eines vorhergehenden Vertrages entsprechend der technischen Beschreibung Kabel Anschluss Wohnung bzw. Kabel Anschluss Wohnung Express errichtet/modernisiert hat oder eine so errichtete/modernisierte Anlage erworben hat.

2.2. Vodafone liefert die im jeweiligen regionalen Breitband-Netzwerk der Netzebene 3 von Vodafone zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen Hörfunk-, Fernseh- und andere zugehörige Signale, sofern Vodafone dem Rundfunkveranstalter gegenüber rechtlich dazu verpflichtet ist, bis zur Kabelanschlussdose in der Wohnung des Kunden. Die Signalübermittlung umfasst zumindest die gemäß den jeweiligen medienrechtlichen Vorgaben im jeweiligen Territorium einzuspeisenden Programme; im Übrigen entscheidet Vodafone über die jeweilige Belegung der Frequenzbereiche und Kanäle mit Diensten und Inhalten. Die Übertragung bestimmter Dienste und bestimmter Programme ist, soweit nicht gesondert Vertragsgegenstand, nicht Gegenstand des Vertrages. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund regional unterschiedlicher hoheitlicher Vorgaben regionale Unterschiede bei der Kanalbelegung bestehen können und dass sich die Belegung der Frequenzbereiche und Kanäle ändern kann. Die Vertragspartner sind sich darüber hinaus einig, dass Vodafone nicht verpflichtet ist, Programme zu entschlüsseln oder zu konvertieren.

2.3. Vodafone behält sich vor, die Leistungsfähigkeit zu erhöhen.

- frist zu erbringen.

3. Art der Installation/Gefahrstoffe

3.1. Vodafone gewährleistet eine allen einschlägigen technischen Vorschriften entsprechende Installation, wie in der jeweiligen technischen Beschreibung aufgeführt. Beauftragte Zusatzleistungen und nachträgliche Erweiterungen des Kabel Anschluss Wohnung werden gesondert berechnet.

3.2. Die Vertragspartner gehen nicht davon aus, dass in der Bausubstanz der Häuser des Vertragsbestands Gefahrstoffe vorhanden sind, die die Errichtung/Modernisierung des Hausverteilernetzes verhindern oder beeinträchtigen. Sollten in einzelnen Häusern des Vertragsbestands dennoch solche Gefahrstoffe vorgefunden werden, ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag insoweit außerordentlich zu kündigen. Der Vertrag für die nicht betroffenen Häuser bleibt unberührt. Sollte eine Errichtung/Modernisierung in einem solchen Fall nach dem Ermessen von Vodafone möglich sein, indem eine abweichende Bauausführung gewählt wird (z.B. Baumaßnahmen nur in Treppenhäusern, oder nur in unbewohnten Häusern/Wohnungen, nur unter Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen oder nur unter Verwendung von tauglichen Bestandsnetzen), so wird Vodafone dem Vertragspartner dies und die dadurch voraussichtlich entstehenden Mehrkosten mindestens 2 Wochen vor einer entsprechenden Kündigung mitteilen. Wenn sich der Vertragspartner mit der abweichenden Bauausführung einverstanden erklärt, sich dazu verpflichtet, etwaige dadurch entstehende höhere Installationskosten zu tragen und etwaig erforderliche Bestandsnetze unentgeltlich zur Verfügung stellt, kann er bis zum Zugang einer Kündigung die abweichende Bauausführung verlangen.

4. Eigentum und Nutzungsrecht

Eigentum und Nutzungsrecht
Der Vertragspartner gestaltet Vodafone ausdrücklich die Nutzung von Bauteilen vorhandener Hausverteilernetze. Im Rahmen der Produktvariante Express verbleibt das Eigentum am bestehenden Hausverteilernetz, auch im Falle einer Aufrüstung, beim Vertragspartner. Ist bei dieser Produktvariante die Neuerichtung einer Anlage erforderlich, kann Vodafone das bestehende Hausverteilernetz ganz oder teilweise entfernen. Im Übrigen stehen sämtliche von Vodafone zur Aufrüstung eingebauten Komponenten oder eine neu errichtete/modernisierte Anlage im Eigentum von Vodafone. Die Komponenten und die Anlage werden nur zum vorübergehenden Zweck eingebaut. Für den Fall, dass das Eigentum aus welchem Rechtsgrund auch immer auf den Vertragspartner oder einen Dritten übergeht, verbleibt das ausschließliche Nutzungs- sowie das jederzeitige Dispositionsrecht über die eingebauten Komponenten/ die eingebaute Anlage bei Vodafone.

5 Entstörung

Entstörung
Vodafone verpflichtet sich, die Anlage in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu halten und alle auftretenden Störungen und Schäden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten auf eigene Kosten spätestens am folgenden Werktag oder zum vereinbarten Termin zu beheben. Voraussetzung hierfür ist, dass Vodafone der Zutritt im erforderlichen Umfang ermöglicht wird. Störungen und Schäden, die schulhaft durch den Vertragspartner oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden, werden auf Kosten des Vertragspartners beseitigt. Die Kosten für eine unbegründete Inanspruchnahme des Kundendienstes von Vodafone, insbesondere bei defekten Fernseh- und Hörfunkgeräten, Bedienungsfehlern oder unsachgemäßem Gebrauch der Anschlussdose, trägt der Störungsmelder, soweit er dies zu vertreten hat. Vorübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen des Empfangs durch Sender, atmosphärische Störungen oder Satellitenausfall berechtigen den Vertragspartner nicht zur Minderung des Preises.

6. Preise

Für die Leistungen von Vodafone gelten die Preise gemäß der Preisliste Kabel Anschluss Wohnung Mehrnutzervertrag.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Leistung von Vodafone wird entsprechend der Gesamtzahl der vorhandenen Wohnungen je Haus erbracht und abgerechnet.
 - 7.2. Die Zahlungen der einmaligen und der monatlichen Entgelte erfolgen für alle von Vodafone bezogenen Leistungen, sofern nichts anderes bestimmt wurde, grundsätzlich durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung/SEPA-Mandats. Vodafone bucht automatisch den falligen Betrag vom angegebenen Konto ab.

- 7.3. Vodafone bucht den zu zahlenden Betrag vom in der Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat genannten Konto ab. Abbuchungen, die durch eine auf ein SEPA-Mandat migrierte Einzugsermächtigung autorisiert sind, erfolgen bei regelmäßig wiederkehrenden Beträgen frühestens einen Werktag nach Ankündigung mit der Rechnung, bei verbrauchsabhängigen Entgelten frühestens 5 Werktagen nach Ankündigung mit der Rechnung.

- 7.4. Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschulden des Vertragspartners oder des Ver- schuldens des Kreditinstituts zurückgereichte Lastschrift erhebt Vodafone eine Pauschale für die Rücklastschrift gemäß Preisliste, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
 - 7.5. Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird er taggenau berechnet. Nach besonderer Vereinbarung kann der Vertragspartner den Preis auch jährlich im Voraus zahlen. Das Recht zur Änderung der Preise gemäß Punkt 10 bleibt unberührt.
 - 7.6. Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Der Rechnungsbetrag muss spätestens an zehn Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein und ist auf das angegebene Konto zu überweisen.

- 7.7. Der Vertragspartner kann Einwendungen gegen die Berechnung des Leistungsentgelts sowie sonstige Einwendungen gegen die Rechnungen von Vodafone spätestens innerhalb von 8 Wochen ab Zugang der Rechnung in Textform gegenüber Vodafone erheben. Die Rechnung gilt als genehmigt und die Leistung von Vodafone gilt als ordnungsgemäß erbracht, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb der genannten Frist Einwendungen erheben hat. Vodafone wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

8. Verzua

6. Verzug
Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, berechnet Vodafone eine Mahnpauschale gemäß Preisliste für alle weiteren Mahnungen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen des Zahlungsverzuges bleibt Vodafone vorbehalten. Gerät Vodafone mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertragspartner ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vodafone eine vom Vertragspartner gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens 4 Wochen betragen muss.

9. Gestaltung, Zutrittsrecht, Mitnutzung

- 9.1 Der Vertragspartner gestattet Vodafone, in den vertragsgegenständlichen Häusern Breitband-Kommunikationsanlagen (in Koaxial- und/oder GlasfaserTechnik) zu errichten, zu modernisieren und/oder zu betreiben.
 - 9.2 Der Vertragspartner gewährt Vodafone und den von Vodafone beauftragten Fachunternehmen zur vertragsgemäßigen Ausführung ihrer Tätigkeit während der ortsüblichen Geschäftszeiten Zutritt zum Grundstück und Gebäude und stellt nach Absprache den Zugang zu den Wohnungen sicher. Dies gilt zum Zwecke der Sperrung der Leistungen von Vodafone auch nach Vertragsbeendigung. Der Vertragspartner trägt die laufenden Aufwendungen für die Energieversorgung zum Betrieb der Anlage.
 - 9.3 Die § 77k Abs. 2 und 3 TKG ermöglichen unter bestimmten Voraussetzungen eine Mitnutzung von Breitband-Kommunikationsanlagen durch Dritte. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass während der Vertragslaufzeit Vodafone als Verfügungsberechtigter im Sinne von § 77k Abs. 3 TKG anzusehen ist. Der Vertragspartner wird daher Anfragen zu Nutzungsansprüchen an Vodafone weiterleiten. Während der Vertragslaufzeit ist Vodafone berechtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich über die Mitnutzung der Breitband-Kommunikationsanlagen zu entscheiden und die Nutzungsbedingungen festzulegen. Das vertraglich vereinbarte Entgelt bleibt im Falle einer Mitnutzung durch Dritte unberührt, soweit und solange Vodafone die Dienste am Übergabepunkt (Netzabschluss der zuführenden Breitbandkabelnetze der Netzebene 3) bereitstellt. Entsprechendes gilt für Nachfolgerregelungen von § 77k Abs. 2 und 3 TKG.

10 Änderungen der Leistung, der Preise oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 10.1. a) Vodafone ist berechtigt, weniger gewichtige Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgesamtes insgesamt führt. Zu den gewichtigen Bestimmungen gehören insbesondere Regelungen, die Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, die Laufzeit und die Kündigung des Vertrages treffen.

b) Ferner ist Vodafone berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen oder zu ergänzen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages mit dem Kunden aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Rechtsprechung eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für unwirksam erklärt.

c) Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail zugesandt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht in Textform widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Vodafone wird auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Bedeutung der Sechswochenfrist im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch von Vodafone als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

10.2. Vodafone ist unter den Bedingungen dieser Ziffer 10.2. berechtigt, zum Ausgleich einer Erhöhung ihrer Gesamtkosten den vom Kunden zu zahlenden Preis für die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden wiederkehrenden Leistungen zu erhöhen. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Entgelten für Urheberrechts- und Leistungsschutzrechte (insbesondere für Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften sowie für etwaige Ansprüche nach § 20b Urheberrechtsgesetz), Kosten für Instandhaltung und Betrieb des Kabelnetzes, die technische Zuführung der Programme und die Netzzusammenschaltung einschließlich der Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten einschließlich Leih- und Zeitarbeitskosten, Kosten für die Kundenverwaltung (Call-Center, IT-Systeme) sowie die Kosten der allgemeinen Verwaltung. Die Preisanpassung darf nur bis zum Umfang der Kosten erhöhung und entsprechen dem Anteil des erhöhten Kostenanteiles an den Gesamtkosten erfolgen; sie ist nur zulässig, wenn die Kosten erhöhung auf Änderungen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und von Vodafone nicht veranlasst wurden. Dies ist z.B. der Fall, wenn Vorlieferanten von Vodafone ihre Preise erhöhen, bei der Belegung der vertragsgegenständlichen Leistungen mit geänderten oder weiteren hohen Steuern oder Abgaben, bei Tariflohnnerhöhungen oder bei einer Erhöhung der Tarife von Verwertungsgesellschaften (insbesondere für die Kabelweiterleitung gemäß § 20b UrhG). Etwas Kostenentlastungen sind bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung von Vodafone mindernd zu berücksichtigen. Eine Preiserhöhung ist für jedes Produkt jeweils nur einmal pro Kalenderjahr zulässig.

10.3. Bringt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Preises, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Umfang des von der Preiserhöhung betroffenen Produkts und – soweit das betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt ist – auch im Umfang des anderen Produkts innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungrecht Gebrauch, wird die Erhöhung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu dem neuen Preis fortgesetzt. Vodafone wird den Kunden im Rahmen ihrer Mitteilung über die Preiserhöhung auf die Kündigungsschreit und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besondere hinweisen.

10.4. Führen Umstände, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und von Vodafone nicht veranlasst wurden, dazu, dass sich die Gesamtkosten von Vodafone im Sinne von Ziffer 10.2. vermindern, verpflichtet sich Vodafone dazu, den vom Kunden zu zahlenden Preis unverzüglich im Umfang der Kostenminderung und entsprechend dem Anteil des verminderten Kostenlements an den Gesamtkosten zu ermäßigen. Etwaige Erhöhungen einzelner Kosten kann Vodafone hierbei berücksichtigen, soweit diese nicht bereits im Rahmen einer Preiserhöhung Berücksichtigung gefunden haben.

10.5. Vodafone wird den Kunden über eine Preisanpassung mindestens 6 Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.

10.6. Unbeschadet des Vorstehenden ist Vodafone bei einer Änderung der gesetzlich vorgegebenen Mehrwertsteuer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

11. Haftung

11.1. Vodafone haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von Vodafone, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet Vodafone nur, wenn sie auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Vodafone, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

11.2. Im Übrigen haftet Vodafone bei einfacher Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Vertragspflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Für Schadensfälle mit reinen Vermögensschäden ist die Haftung gegenüber dem einzelnen Vertragspartner in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf den Höchstbetrag von 12.500 €, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf den Höchstbetrag von 10 Mio. € je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigt im letzteren Fall die Entschädigung, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten ist, die genannte Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

11.3. Die Haftung von Vodafone nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und anderer zwingender gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.

12. Haftungsfreistellung

Vodafone stellt den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter frei, die ihm gegenüber aus Anlass der Errichtung und des Betriebes der Anlage erhoben werden, wenn Vodafone hierfür verantwortlich ist. Vodafone ist über solche Ansprüche unverzüglich zu unterrichten.

13. Vertragsdauer und Kündigung

13.1. Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er hat die auf dem Vertrag vermerkte Laufzeit, die mit der Inbetriebnahme des Kabel Anschluss Wohnung in der ersten Wohnung oder zu dem auf der Auftragsbestätigung genannten Termin beginnt. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um 12 Monate, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Bei Vertragsbeendigung kann Vodafone sämtliche Komponenten und Vorrichtungen der Anlage, die durch Vodafone installiert worden sind, entfernen oder die Anlage stilllegen. Wurde im Rahmen der Produktvariante Express ein bestehendes Hausverteilnetz des Vertragspartners aufgerüstet, so überlässt Vodafone dem Vertragspartner das Hausverteilnetz am Vertragsende in einem funktionsfähigen Zustand, der mindestens dem Stand der Technik entspricht, den das im Eigentum des Vertragspartners stehende Hausverteilnetz vor der Ausrüstung hatte.

13.2. Die Kündigung bedarf der Textform.

13.3. Unberührt bleibt das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

14. Sanktionsbestimmungen und Ausfuhrkontrolle

14.1 Jede Vertragspartei verpflichtet sich,

a) alle einschlägigen Gesetze in Bezug auf das jeweils geltende Exportkontrollrecht sowie zur Befolgung des finanziellen und wirtschaftlichen Sanktionsregimes der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinten Königreiches sowie der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Die Einhaltung der in vorgenanntem Satz genannten sanktionsbezogenen Verpflichtungen gilt nur insoweit, als es zulässig ist, entsprechende Garantien und Zusicherungen gemäß den geltenden Anti-Boykott-Gesetzen (insbesondere der Blocking-Verordnung der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates) zu geben;

b) nicht wissentlich Handlungen vorzunehmen, die die andere Partei oder ein Mitglied der Unternehmensgruppe zur Verletzung des einschlägigen Sanktions- und/oder Exportkontrollrechts veranlasst; sowie

c) der anderen Vertragspartei Unterstützung, Dokumentationen und Informationen zu gewähren, wenn die andere Partei dies billigerweise im Zusammenhang mit Fragen der Exportkontrolle und dem Sanktionsrecht anfordert; die andere Vertragspartei über den Verlust der Lizenz/der Genehmigung oder aktuelle/potentielle Ermittlungen oder mögliche Verstöße gegen geltende Gesetze mit Bezug zu Fragen der Exportkontrolle und des Sanktionsrechts oder eine Änderung Ihres Sanktions-Status, z. B. die Aufnahme auf eine Sanktionsliste, unverzüglich schriftlich zu informieren.

14.2 Stellt die Verletzung einer der in Ziff. 14.1 genannten Pflichten einen wichtigen Grund dar, berechtigt dies die andere Vertragspartei zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages.

14.3 Verletzt eine Vertragspartei eine der in Ziff. 14.1 genannten Pflichten, so kann die andere Vertragspartei Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

15. Sonstige Bedingungen

15.1. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung durch Vodafone Übertragungswege, Hardware, Software oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Strombelieferungen, benötigt werden, gelten diese als Vorleistungen. Die Leistungsverpflichtung von Vodafone steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung der vorbezeichneten Vorleistungen, soweit Vodafone ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von Vodafone beruht. Vodafone wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen unverzüglich informieren und bereits gezahlte Entgelte für die nicht verfügbaren Leistungen unverzüglich erstatten.

15.2. Vodafone darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, wenn die Vertragsverfügung hierdurch nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird und keine überwiegenden berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen. Vodafone hat dem Vertragspartner die Übertragung vor deren Vollzug in Textform anzuseigen.

15.3. Bei einer etwaigen Veräußerung des Grundstücks verpflichtet sich der Vertragspartner, Vodafone über die Weiterveräußerung zu unterrichten und den Erwerber zu verpflichten, durch schriftliche Vereinbarung in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages einzutreten. Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, auf Verlangen von Vodafone den Eigentumsübergang durch Übergabe einer Kopie des entsprechenden Grundbuchauszuges nachzuweisen.

15.4. Der Vertragspartner gestattet Vodafone hiermit gleichzeitig, die bestehenden Anlagen für künftige Dienste und Nutzungen zu ändern oder zu erweitern oder die Versorgung durch leistungsfähigere oder preiswerte Techniken zu bewerkstelligen.

15.5. Vodafone und der Vertragspartner vereinbaren als örtlich zuständiges Gericht für sämtliche vertraglichen Ansprüche und sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag das Gericht am Sitz von Vodafone, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Dies gilt auch, wenn der Anspruch zunehmende Vertragspartner nach Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland heraus verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.